

Tarifordnung Pfarrcaritaskindergarten Gallneukirchen/St. Martin

gültig für das Arbeitsjahr 2024/25

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder bis zum Schuleintritt ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder bis zum Schuleintritt:

Der **Nachmittagstarif** ist ab 13:00 Uhr zu leisten und beträgt 3% des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch mindestens **€ 50,00** maximal **€ 128,00 (5-Tagestarif)**.

Der Beitrag bei einem **3-Tage-Besuch** pro Woche beträgt **70%** und bei einem **2-Tage-Besuch 50%** des errechneten Tarifes.

Der Mindest- und der Höchstarif wird aliquotiert. Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13.00 Uhr ist zu entrichten.

Der **Elternbeitrag** wird für 11 geöffnete Monate (September – Juli) berechnet, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist von September bis Juli zu entrichten. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages.

Lt. § 9 der Elternbeitragsverordnung 2024 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Betrages wird mit € 128,00 monatlich festgelegt.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, bis auf:

- Materialbeitrag:** Dieser beträgt **€ 10,75 pro Monat** und wird 12x/Jahr eingezogen. Für den Monat August gilt folgende Berechnung: Der Materialbeitrag wird für die Betreuung an 2 Wochen oder weniger mit 50% bemessen. Bei Betreuung für 3 Wochen oder mehr wird der Materialbeitrag mit 100% bemessen. Erfolgt im Monat August keine Betreuung, entfällt der Materialbeitrag für den Monat August. Es gibt keine Aliquotierung des Materialbeitrags bei Urlaube. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial im Arbeitsjahr ein-behalten.
- Mittagessen:** Die Kosten für das Mittagessen betragen **€ 3,96 inkl. MWST (Schulküche)** pro Portion. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt im Voraus über die Kinderbetreuungseinrichtung und kann täglich in Anspruch genommen werden.
- Veranstaltungen:** Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung direkt von der Einrichtung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag im Nachhinein frühestens am 5. des nachfolgenden Monats einbezogen.

Rückerstattung von Beiträgen: Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich. Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag gegen Vorlage einer ärztl. Bestätigung für einen Monat zur Gänze nachgesehen

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

→ Ausfüllen des „Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages“

→ Abgabe des Formblattes incl. aller angeführten Beilagen (in einem verschlossenen Kuvert) in der Kindertageseinrichtung bis spätestens zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. **Es beinhaltet:**

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie: Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen.

Geschwisterabschlag: Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbelstube, Kindergarten, Hort und Tagesmütter oder Tagesväter) ist für das **2. Kind ein Abschlag von 25 %** und für **jedes weitere Kind** in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung **ein Abschlag von 25 %** festzusetzen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. **Keine Gehaltsbestätigungen!** Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen. Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich. Es besteht die Möglichkeit, bei einem niedrigen Bruttoeinkommen auf Familienförderung anzusuchen, Antrag kann mit Formular beim Stadtamt Gallneukirchen oder in der Kinderbetreuungseinrichtung gestellt werden. Die Familienförderung bezieht sich auf den Elternbeitrag und das Mittagessen.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.